

## Abwägungsmaterial – Entwurf Bebauungsplan „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“

### A. Vorbemerkung

---

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“ beschlossen. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 13 geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“ in der Fassung vom 12.09.2022 hat in der Zeit vom 14.09.2022 bis 18.10.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“ in der Fassung vom 12.09.2022 hat in der Zeit vom 14.09.2022 bis 18.10.2022 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“ in der Fassung vom 17.04.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.04.2023 bis 30.05.2023 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“ in der Fassung vom 17.04.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 27.04.2023 bis 30.05.2023 beteiligt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 13.157 m<sup>2</sup> (ca. 1,3 ha) befindet sich auf den Flurnummern 1090/22 der Gemarkung Langdorf und 670/8 der Gemarkung Brandten in der Gemeinde Langdorf.

### B. Überblick über vorliegende Stellungnahmen

---

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.  
19 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

#### B. 1. Keine Hinweise und keine Anregungen der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange und Bürger

---

- **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**  
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.
- **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel**  
Keine Einwendungen.
- **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**  
Keine Einwände.
- **Amt für ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern**  
Keine Einwände.
- **Stadt Zwiesel**  
Keine Einwände.
- **Stadt Regen**  
Keine Einwände.

- Markt Bodenmais  
Keine Einwände.
- Landratsamt Regen, Gesundheitsamt  
Aus gesundheitlich-hygienischer Sicht keine Einwände.
- Deutsche Telekom Technik GmbH  
Keine Einwände.
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald  
Keine Einwendungen.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Keine grundsätzlichen Einwendungen.

## B. 2. Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange und Bürger

---

- DB AG – DB Immobilien  
Sehr geehrte Damen und Herren,  
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauleitplanung.  
Die mit Schreiben CR.R O41 MF, TOEB-BY-22-141619 vom 18.10.2022 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.  
Wir bitten zu berücksichtigen, dass die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin so zu verankern sind, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.  
Die Absprache zur Errichtung der Zaunanlage zur Gleisseite sowie die Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sind ggf. mit der DB Netz AG, Bezirksleiter Fahrbahn, Herrn Suckow, Mail: stefan.suckow@deutschebahn.com vorzunehmen.  
Die Entwässerung des Baugrundstückes darf nicht auf oder über Bahngrund erfolgen. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen / bahneigene Durchlässe (hier: DL km 2,820 (300er Betonrohr) und DL km 2,930 (400er Betonrohr)) dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Einläufe rechts der Bahn sind freizuhalten. Der Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist jederzeit sicherzustellen.  
Eine Durchfeuchtung der Bahnanlage muss auf Dauer verhindert werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.  
Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.  
Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.  
Mit freundlichen Grüßen  
DB AG – DB Immobilien

### Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise der DB AG werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. In den textlichen Festsetzungen ist bereits festgehalten, dass Niederschlagswasser breitflächig auf den Grundstück zu versickern ist und somit nicht auf oder über Bahngrund erfolgt.

➤ **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Forsten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Deckblattentwurf des Bebauungsplans „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“ vom 17.04.2023 wurden die forstfachlichen Einwände der Stellungnahme vom 15.09.2022 vollumfänglich berücksichtigt:

- aktuelle Bodennutzung (Wald),
- Rodung,
- Schutzgut Sachgüter,
- Ausgleich und Ersatz.

Weitere forstfachliche Belange sind nicht berührt.

Hinweis: In der Artenliste ist die Gemeine Esche enthalten, auf Grund des Eschentriebsterbens kann von forstlicher Seite aktuell keine Pflanzung von Eschen empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Salzmann  
Bereich Forsten F1

**Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten) werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeine Eberesche wird aus der Artenliste in den Planunterlagen gestrichen.

➤ **Staatliches Bauamt Passau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise unserer Stellungnahme vom 19.09.2022 wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt, sodass mit dem Bebauungsplan unsererseits Einverständnis besteht.

Sofern für die Zufahrt noch keine Sondernutzungserlaubnis vorliegt, ist diese gesondert zu beantragen

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Lindinger-Hösl  
Baudirektorin

**Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise des staatlichen Bauamtes Passau werden zur Kenntnis genommen. Eine Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt wurde beantragt und zwischenzeitlich für die Zufahrt bei Abschnitt 330, Station 4, 953 seitens des staatlichen Bauamtes Passau erteilt.

➤ **Regierung von Niederbayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Langdorf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 13 erfolgt im Parallelverfahren. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von rund 1,3 ha geschaffen werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 18.10.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Da sich der Planbereich inmitten des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald befindet, wurde um eine qualifizierte Alternativprüfung gebeten. Aus den überarbeiteten Planungsunterlagen geht hervor, dass sich die Gemeinde Langdorf mit möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt hat, diese aber aus verschiedenen Gründen (Einsehbarkeit, Siedlungsnähe, Biotopflächen) nicht besser zu bewerten seien.

Darüber hinaus weise der gewählte Standort eine gewisse Vorbelastung auf (Lage zwischen Bahnlinie und Kreisstraße). Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmann

**Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise der Regierung von Niederbayern werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

➤ **Landratsamt Regen, Kreisbaumeister**

Die textliche Festsetzung der GRZ erfolgt ohne Zuordnung eines Planzeichens in der Planzeichenerläuterung und ist damit ungültig. Die Festsetzung ist unter Punkt 1.2 „Maß der baulichen Nutzung“ in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Alternativ kann der Vorgabe ein Planzeichen zugeordnet werden. Das Planzeichen muss dann zusätzlich im Plan dargestellt werden.

Die neu zu pflanzenden Bäume werden im Plan durch ein Plansymbol punktgenau festgesetzt. Die Standorte der Bäume müssen im Plan daher exakt vermaßt werden. Alternativ kann die Pflanzung der Bäume auch textlich mit einer gewissen Toleranz zugelassen werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise des Landratsamtes Regen (Kreisbaumeister) werden zur Kenntnis genommen. Der textlichen Festsetzung der GRZ wird in den Planunterlagen ein Planzeichen zugeordnet und im Plan dargestellt (Nutzungsschablone). Für den Standort der Baumpflanzungen wird ein entsprechender textlicher Hinweis aufgenommen, der die Pflanzung der Bäume mit einer gewissen Toleranz zulässt.

➤ **Landratsamt Regen, Untere Naturschutzbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben wurde bereits Stellung genommen und die Punkte weitgehend berücksichtigt und eingearbeitet.

Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde inzwischen eingeleitet.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auf die Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 umgestellt. Die gesamte Eingriffsbilanzierung wurde entsprechend überarbeitet. Biotop- und Nutzungstypen mit mittlerer Bedeutung von 6 bis 10 Wertpunkten müssen allerdings pauschal mit 8 WP bewertet werden. Daher muss die Berechnung auf Seite 13 lauten:

Eingriffsfläche 13.157 m<sup>2</sup> x 8 WP x Beeinträchtigungsfaktor GRZ 0,5 = 52.628 WP. Die Berechnung ist zu berichtigen.

Der Abzug eines Planungsfaktors von 20 % nur für wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze und Zufahrten ist nicht angemessen. Hierfür ist maximal ein Abzug von 5 % möglich. Demnach ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 50.000 WP. Andernfalls müssten weitere Minimierungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden (z. B. extensives Grünland unter den Solarmodulen), um die 20 % zu erreichen.

Der Prognosezustand der Ausgleichsflächen mit G214 artenreiches Extensivgrünland mit 12 WP ist relativ hoch angesetzt. Hier ist eine konsequente und fachgerechte Ausführung erforderlich, um dieses Ziel in 15 Jahren zu erreichen. Insbesondere ist die Vorbereitung der Fläche vor Ansaat bzw. Mähgutübertragung entscheidend für den Erfolg. Außerdem wird der Bereich mit der Heckenpflanzung ebenfalls als G214 angesetzt. Hier wäre jedoch richtigerweise B112 mesophiles Gebüsch mit nur 10 Wertpunkten anzusetzen. Da die Hecke entlang der Bahnlinie auch keine besondere Funktion für das Landschaftsbild hat, soll auf sie verzichtet und dieser Streifen wie M2 behandelt werden. Andernfalls müsste die Berechnung geändert werden. Die Pflanzenliste wäre dann auf die Hochstammbäume zu reduzieren.

Trotzdem verbleibt durch die fehlerhafte Berechnung und den zu hoch angesetzten Planungsfaktor ein Defizit an Ausgleich, das noch nachzuweisen ist. Bei den planlichen Festsetzungen ist unter Nr. 6 auch die Grünfläche zwischen Zaun und Baufenster mit der T-Signatur und dem M-Kürzel zu kennzeichnen, da sie als Ausgleich angerechnet wird.

In der Artenliste 4.1 soll die Roßkastanie als eigentlich nicht heimische Baumart gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wagenstaller

Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise des Landratsamtes Regen (Untere Naturschutzbehörde) werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht, sowie die Eingriffsbilanzierung/ Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird entsprechend den Anmerkungen überarbeitet. Die Roßkastanie wird aus der Artenliste in den Planunterlagen gestrichen. Mögliche Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten i. S. d. §§ 39 und 44 BNatSchG wurden vom Büro für Ornitho-Ökologie Dr. Richard Schlemmer geprüft und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Heckenstruktur im Übergangsbereich zur Bahnlinie soll Abschnittsweise mit Strukturen für Reptilien (Reptilienhabitat) angelegt werden, für die Zeit der Bauphase ist zwischen Bahnlinie und Vorhabensbereich ein Reptilienschutzzaun zu errichten.

#### ➤ **Landratsamt Regen, Technischer Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziffer 1.4 Umweltbericht ist entsprechend den Ausführungen des Technischen Umweltschutzes im Flächennutzungsplanverfahren zu ergänzen.

Ziffer 2.2 Schutzgut Mensch im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Lärm, Blendwirkung und Elektrosmog zu erwarten sind. Trotz dieses Ergebnisses werden in der Begründung Ziffer 5.2

##### *5.2 Elektromagnetische Strahlung*

*Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden. Es ist eine Vorher- und Nachhermessung durchzuführen. Diese geht zu Lasten des Investors. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte erfolgt unverzüglich eine Weiterleitung an das Landratsamt Regen.*

Messungen gefordert. Falls Überschreitungen vorhanden sind, soll das Landratsamt einschreiten. Dieser Punkt ist besonders zu beachten. Soll das Landratsamt dann die Anlage stilllegen?

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Festsetzungen so zu treffen, dass die dort vorgesehene Nutzung ohne schädliche Umwelteinwirkung umgesetzt werden kann. Falls Probleme erwartet werden, sind sie zu prüfen und im Bebauungsplan zu lösen z. B. mit Festsetzungen.

Im Tabellenhang des bisher auch schon angewandten Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt es speziell zu elektromagnetischen Feldern allerdings folgende Ausführung:

<b>betriebsbedingte Projektwirkungen</b>	<b>Stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag)</b>
	<b>Elektrische und magnetische Felder (elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage <u>nicht</u> auf)</b>
	<b>Geräusche (Lüfter im Transformatorhäuschen, z. T. Wechselrichter, Nachführeinrichtung bei nachgeführten Anlagen)</b>

Falls dem Planfertiger andere Erkenntnisse vorliegen, sind sie im Umweltbericht auszuführen, ansonsten ist die Begründung entsprechend zu ändern.

In Ziffer 5.3 der Begründung

*5.3 Lichteinwirkungen/Blendwirkung infolge Sonnenlicht-Reflektionen*

*PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkung durch Lichtreflektionen und Blendwirkung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechend entspiegelte bzw. reflektionsarme Module und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen. Sollte es wieder erwartend je nach Sonnenstand zur Blendwirkung durch Module der Photovoltaikanlage kommen ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Heckenpflanzung, Schilfrohmatten oder dergleichen) sicherzustellen, dass diese Blendwirkung vermieden wird.*

sind obwohl gegensätzlicher Ausführungen im Umweltbericht, wieder Blendwirkungen möglich.

Abgesehen davon werden in Ziffer 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowieso nichts von alledem gefordert. Hier werden weder die Messungen noch die Blendschutzmaßnahmen genannt. Der Umweltbericht ist in seinen Folgerungen deshalb zu überarbeiten.

Es wird dringend empfohlen, dass Begründung und Umweltbericht sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Ziffer 1.7 der textlichen Festsetzungen ist zu unbestimmt. Hier handelt es sich um einen Begründungstext und nicht um eine Festsetzung nach § 9 BauGB. Zur Notwendigkeit einer solchen Festsetzungen siehe die obigen Ausführungen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, worin begründet sich also diese „Festsetzung“? Hier aber noch einmal zur Verdeutlichung:

Falls blendarme Module (wie immer die auch definiert sind) festgesetzt werden sollen, ist das eindeutig und für die Gemeinde nachvollziehbar zu formulieren.

Abgesehen davon, dass Blendwirkungen laut Gutachten und Umweltprüfung nicht zu erwarten sind, gibt es weder ein Planzeichen noch die Festlegung von Standorten für die „nachträglichen Blendschutzmaßnahmen“.

Was genau sind „Vorher- und Nachhermessungen“, wo, wann und durch wen sollen sie durchgeführt werden?

Falls die Festsetzung - entgegen unserer Meinung bleibt - ist zu ergänzen, dass bei Überschreitung die Anlage sofort zu Lasten des Investors um- oder abgebaut werden muss.

1.14 der textlichen Festsetzungen ist zu streichen.

1.14. Entsorgung

Zum Anfall von Schodmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Regen geeignete Nachweise vorzulegen.

Die Entsorgung hat nach den geltenden Abfallgesetzen im Verantwortungsbereich des Betreibers zu erfolgen. Zuwiderhandlungen werden entsprechend geahndet. Der Bebauungsplan muss hier keine besonderen Festsetzungen treffen.

Das Blindgutachten ist nur im Umweltbericht erwähnt. Ist das Gutachten Anlage zum Bebauungsplan? In den Inhaltverzeichnissen, Anlagenverzeichnissen oder im Umweltbericht unter z. B. Ziffer 1.4 (Fachpläne) oder Ziffer 7 (Methodik) findet sich dazu nichts. Oder wurde das Gutachten nur als umweltrelevante Stellungnahme mit ausgelegt?

Der Technische Umweltschutz empfiehlt den Bebauungsplan (Reihenfolge: Umweltprüfung > Ergebnisse -> Maßnahmen, siehe Anlage 1 zum BauGB, -> Festsetzungen, Zusammenfassung in der Begründung) komplett auf logische Schlussfolgerungen und hinsichtlich der geforderten Konsequenzen zu überarbeiten. Das Blindgutachten sollte Anlage zum Bebauungsplan sein.

Mit freundlichen Grüßen

Pritzl

Umweltschutz-Ingenieurin

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise des Landratsamtes Regen (Technischer Umweltschutz) werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend den Anmerkungen überarbeitet.

#### ➤ **Bayernwerk Netz GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Regen. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Regen, Pointenstr. 12, 94209 Regen,

Telefon: (09921) 955-0, E-Mail: regen@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Florian Hofer

Anlagen:

Lageplan

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

**Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die innerhalb des Planungsbereichs betriebene Versorgungseinrichtung (MS-Kabel) wird nach Eigentümergebarung verlegt. Die Kosten sind vom Maßnahmenträger bzw. Betreiber zu tragen.

**Gesamtbeurteilung/Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange und Bürger aus der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis.

Der Gemeinderat billigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung und beschließt den Bebauungsplan „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Paulisäge“ in der Fassung vom 08.01.2024 als Satzung.